

# Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

5. Jahrgang

Biesenthal, 01. März 2008

Ausgabe 03/2008

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2008	Seite 2
2. Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Melchow und Schönholz der Gemeinde Melchow	Seite 2
3. Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortes Rüdnitz mit der Siedlung Albertshof und der Kühle-Kavel-Siedlung	Seite 4
4. Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Grüntal und Tempelfelde der Gemeinde Sydower Fließ	Seite 6
5. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Marienwerder – Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Werbellinkanals	Seite 8
6. Öffentliche Bekanntmachung über Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung als Schöffin/Schöffe (ehrenamtliche/n Richter/in) in der ordentlichen Gerichtsbarkeit	Seite 8
7. Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“ über die Änderung der Verbandssatzung	Seite 9
8. Öffentliche Bekanntmachung zur Anhörungen der Öffentlichkeit zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Internationalen Flussgebietseinheit Oder und in der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe gemäß § 26 Abs. 3 und 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)	Seite 9
9. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2007 und 10.01.2008	Seite 10
10. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Marienwerder vom 31.01.2008	Seite 10
11. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 31.01.2008	Seite 11
12. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Sydower Fließ vom 14.02.2008	Seite 11

## IMPRESSUM

### Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim  
Der Amtsdirektor  
Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0  
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

#### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.  
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

## Haushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 31.01.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

- |                           |                      |
|---------------------------|----------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt |                      |
| in der Einnahme auf       | <u>1.737.800 EUR</u> |
| in der Ausgabe auf        | <u>1.737.800 EUR</u> |
| und                       |                      |
| 2. im Vermögenshaushalt   |                      |
| in der Einnahme           | <u>3.568.700 EUR</u> |
| in der Ausgabe            | <u>3.568.700 EUR</u> |
- festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |                      |
|---|----------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf       | <u>0 EUR</u>         |
| 2. der Gesamtbetrag                       |                      |
| der Verpflichtungsermächtigungen auf      | <u>2.208.600 EUR</u> |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | <u>250.000 EUR</u>   |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                              | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 250 v.H. |

### § 4

Erheblich in Sinne des § 79 Abs.2 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg ist ein Fehlbetrag, der 8.000 € übersteigt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie bei einzelnen Haushaltsstellen einen Betrag von 30.000 € übersteigen.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Bauausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 45.000 € übersteigen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 8.000 € übersteigen.

### § 5

Die Ausgabeansätze eines Unterabschnittes werden entsprechend § 17 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

*Marienwerder, den 11.02.2008*

*Hans-Ulrich Kühne  
Amtsdirektor*

### Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 5 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2008 in Zeit von

**Dienstag, den 04.03.2008 bis Donnerstag, den 20.03.2008**

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmerlei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

*Biesenthal, den 11.02.2008*

*Kühne  
Amtsdirektor*

## Öffentliche Bekanntmachung

(Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch - BauGB)  
über die Aufstellung einer

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der im Zusammenhang bebauten  
Ortsteile Melchow und Schönholz der Gemeinde Melchow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat in ihrer Sitzung am 23.10.2007 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1, Nummer 1 und 3 BauGB für die Gemeinde Melchow als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist aus den beiliegenden Planauszügen ersichtlich.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Melchow in Kraft.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Melchow und die dazugehörige Begründung können in der Bauverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal zu den üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft erteilt.

Auf die Möglichkeit der Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung geltend zu machen, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln in der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich gegenüber der Gemeinde Melchow, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, geltend gemacht sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Hierbei gelten folgende Fristen:

- a. Wenn eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 BauGB bestimmten Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht werden: 1 Jahr seit Bekanntmachung der Satzung;
- b. Wenn Mängel in der Abwägung geltend gemacht werden: 7 Jahre seit Bekanntmachung der Satzung.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 5 Abs. 4 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung sind verletzt worden;
- b) der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

die verletzte Vorschrift, ist gegenüber der Gemeinde Melchow, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, vorher schriftlich bezeichnet und die Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden.

*Kühne  
Amtsdirektor*



# Öffentliche Bekanntmachung

(Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch - BauGB) über die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortes Rüdnitz mit der Siedlung Albertshof und der Kühle-Kavel-Siedlung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat in ihrer Sitzung am 22.11.2007 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1, Nummer 1 und 3 BauGB für die Gemeinde Rüdnitz als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist aus den beiliegenden Planauszügen ersichtlich.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Rüdnitz in Kraft.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Rüdnitz und die dazugehörige Begründung können in der Bauverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal zu den üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft erteilt.

Auf die Möglichkeit der Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung geltend zu machen, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht

schriftlich gegenüber der Gemeinde Rüdnitz, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, geltend gemacht sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Hierbei gelten folgende Fristen:

- a. Wenn eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 BauGB bestimmten Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht werden: 1 Jahr seit Bekanntmachung der Satzung;
- b. Wenn Mängel in der Abwägung geltend gemacht werden: 7 Jahre seit Bekanntmachung der Satzung.

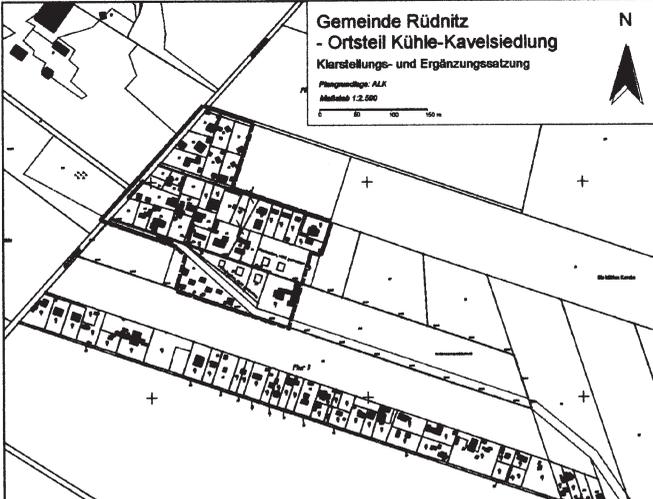
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 5 Abs. 4 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung sind verletzt worden;
- b) der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

die verletzte Vorschrift, ist gegenüber der Gemeinde Rüdnitz, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, vorher schriftlich bezeichnet und die Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden.

Kühne  
Amtsdirektor

 <p><b>Gemeinde Rüdnitz</b> <b>- Ortsteil Kühle-Kavelsiedlung</b> <b>Klarstellungs- und Ergänzungssatzung</b></p> <p>Planmaßstab: ALK Maßstab 1:2.000</p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung</b></p> <p>der Gemeinde Rüdnitz über die Fertigstellung und Abwägung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Rüdnitz, Albertshof und Kühle-Kavel-Siedlung</p> <p>Auf die Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1, Nummer 1 und Nummer 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2005 (BGBl. I S. 2915) und in Verbindung mit § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GBL) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 10. 2001 (GVBl. I S. 54), wird nach Beschließung durch die Gemeindevertreterversammlung vom 22. November 2007 folgende Satzung für das Gebiet der Gemeinde Rüdnitz, beschlossen:</p> <p><b>§ 1 Räumliche Geltungsbereiche</b></p> <p>(1) Die Planzeichnungen Blatt Nr. 1, Blatt Nr. 2 und Blatt Nr. 3 sind Bestandteil dieser Satzung. Blatt Nr. 1 umfasst die Vorhabenverträge.</p> <p>(2) Der Geltungsbereich der Satzung für den Ortsteil Rüdnitz der Gemeinde Rüdnitz umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der Planzeichnung Blatt Nr. 1 angegebenen Abgrenzungslinie liegt.</p> <p>(3) Der Geltungsbereich der Satzung für den Ortsteil Albertshof der Gemeinde Rüdnitz umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der Planzeichnung Blatt Nr. 2 angegebenen Abgrenzungslinie liegt.</p> <p>(4) Der Geltungsbereich der Satzung für den Ortsteil Kühle-Kavel-Siedlung der Gemeinde Rüdnitz umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der Planzeichnung Blatt Nr. 3 angegebenen Abgrenzungslinie liegt.</p> <p><b>§ 24 Festsetzungen für den Geltungsbereich des Ortsteils Kühle-Kavel-Siedlung</b></p> <p>(1) <b>Vorbauabstand</b> Inwieweit der Bauantrag danach richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.</p> <p><b>§ 3 weitere</b></p> <p><b>§ 4 Inkrustation</b> Diese Satzung tritt mit ihrer verbindlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).</p>	<p><b>Erklärung der Planzeichen</b></p> <p> Grenze der Vorhaben- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB</p> <p> Grenze der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB</p> <p> Außenbereichsgrenze für Erläuterung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB</p> <p> Außenbereich im Innenbereich</p> <p> Teil des Klarstellungsbereichs / der Ergänzungssatzung</p> <p> Nummer der Ergänzungssatzung</p> <p><b>Sonstige Planensymbole</b></p> <p> Wohn- und Mehrfamiliengebiete</p> <p> Planzeichennummern</p>
<p><b>Gemeinde Rüdnitz</b> <b>Klarstellungs- und Ergänzungssatzung</b> bestehend aus Blatt 1, Blatt 2 und Blatt 3</p>		
<p><b>Planzeichnung Blatt Nr. 3</b> <b>Ortsteil Kühle-Kavel-Siedlung</b></p>		
<p>Satzung November 2007</p>		



# Öffentliche Bekanntmachung

(Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch - BauGB) über die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Grüntal und Tempelfelde der Gemeinde Sydower Fließ

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat in ihrer Sitzung am 15.11.2007 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1, Nummer 1 und 3 BauGB für die Gemeinde Sydower Fließ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist aus den beiliegenden Planauszügen ersichtlich.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Sydower Fließ in Kraft.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Sydower Fließ und die dazugehörige Begründung können in der Bauverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal zu den üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft erteilt.

Auf die Möglichkeit der Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung geltend zu machen, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln in der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich gegenüber der Gemeinde Sydower Fließ, vertreten durch das Amt

Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, geltend gemacht sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazuzulegen.

Hierbei gelten folgende Fristen:

- a. Wenn eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 BauGB bestimmten Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht werden: 1 Jahr seit Bekanntmachung der Satzung;
- b. Wenn Mängel in der Abwägung geltend gemacht werden: 7 Jahre seit Bekanntmachung der Satzung.

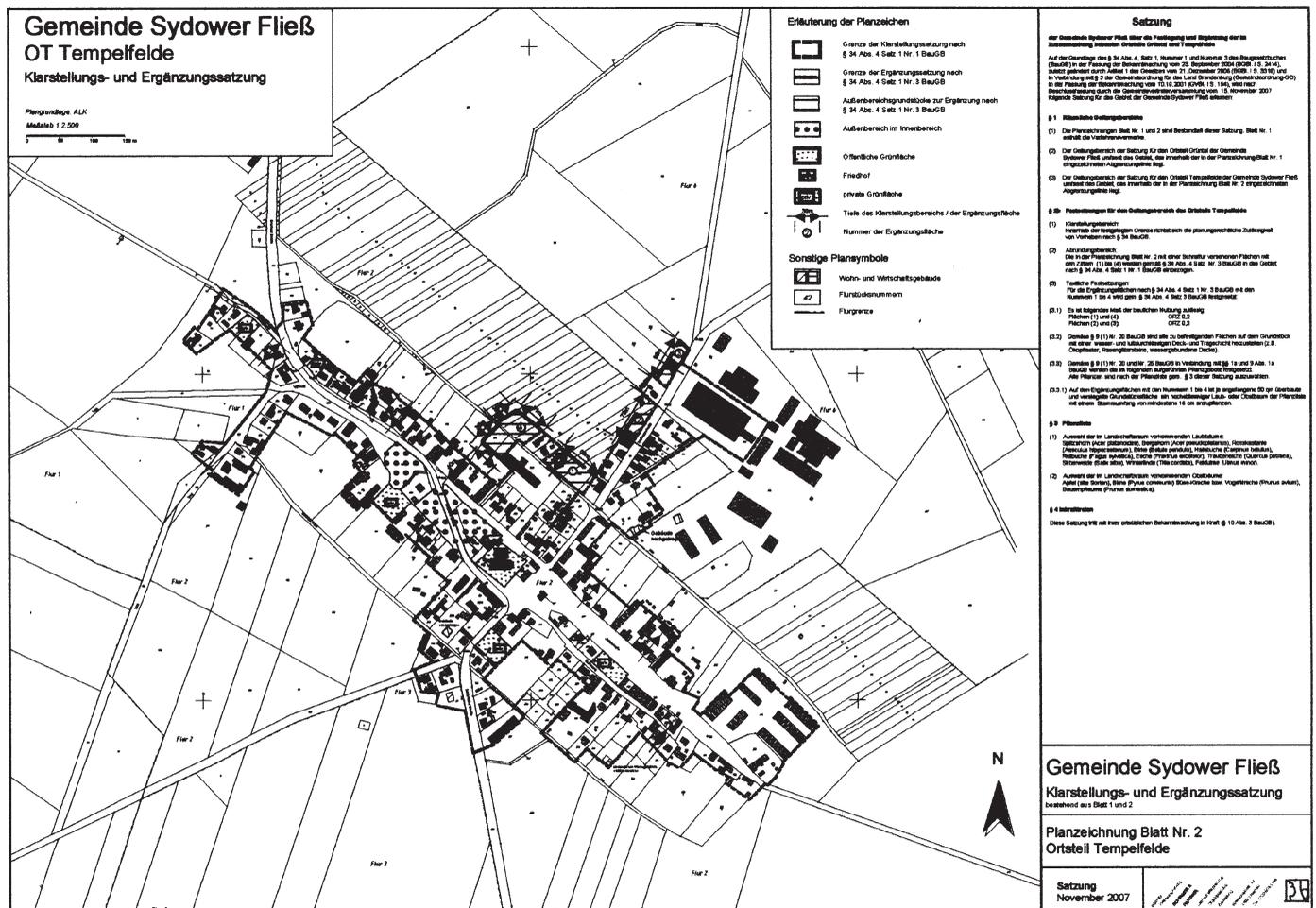
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 5 Abs. 4 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung sind verletzt worden;
- b) der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

die verletzte Vorschrift, ist gegenüber der Gemeinde Sydower Fließ, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, vorher schriftlich bezeichnet und die Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden.

Kühne  
Amtsdirektor





## Öffentliche Bekanntmachung

### Gemeinde Marienwerder Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Werbellinkanals

**Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
vom 12. Februar 2008**

Die Gemeinde Marienwerder, vertreten durch das Amt Biesenthal, beantragte das Genehmigungsverfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Ausbau des Werbellinkanals.

Das Vorhaben umfasst den Ausbau der Kanalstrecke und die Verlegung des Mausgrabens. Die standortbezogene Vorprüfung gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergab die Durchführung der UVP-Pflicht und in Wertung der Stellungnahmen die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

#### I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazu gehörenden Unterlagen, die Planungsunterlage, die Umweltverträglichkeitsstudie und der landschaftspflegerische Begleitplan werden **einen Monat**

**vom 20. Februar 2008 bis einschließlich 19. März 2008**

im Amt Biesenthal-Barnim während der Dienstzeit in 16359 Biesenthal, Plottkeallee 5, im Beratungsraum des Amtes zur Einsicht ausgelegt.

**Montag:** 09.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr  
**Dienstag:** 09.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr  
**Mittwoch:** 09.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr  
**Donnerstag:** 09.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr

#### II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist **bis einschließlich 2. April 2008** beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalbereich Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder), erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

#### III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 11. April 2008 um 10.00 Uhr im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5 in 16359 Biesenthal** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

#### IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesumweltamt, obere Wasserbehörde) entschieden. Die Zustimmung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

#### V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S. 106)

*Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Ost*

## Bekanntmachung

### Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung als Schöffin/Schöffe (ehrenamtliche/n Richter/in) in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Die Amtsperiode für die Schöffen beginnt am 01.01.2009.

Im Jahr 2008 sind sie für die ordentliche Gerichtsbarkeit im Land Brandenburg zu berufen.

Das Amt der Schöffen ist ein Ehrenamt.

Juristische Vorkenntnisse sind nicht Voraussetzung, um als Schöffe arbeiten zu können.

Schöffen sollen berufliche Erfahrungen, Urteilsfähigkeit und Entschlussfreudigkeit mitbringen und sich der Notwendigkeit sowie der Verantwortung des Schöffenamtes bewusst sein.

Sie entscheiden die Schuld und Strafrage gemeinschaftlich mit den Berufsrichtern.

Das verantwortungsvolle Schöffenamtsamt verlangt Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.

#### **Bewerber für das Schöffenamtsamt müssen folgende Voraussetzungen mitbringen:**

- Schöffen müssen Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sein.
- Sie müssen bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr vollendet, das 70. Lebensjahr jedoch noch nicht vollendet haben,
- gesundheitlich für das Amt geeignet sein,
- nicht in Vermögensverfall geraten sein und
- in einer amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Biesenthal-Barnim wohnen.
- Personen, die bis zum Ende 2008 bereits über acht Jahre ein Schöffenamtsamt ausüben, können nicht erneut zum Schöffen gewählt werden.

#### **Unfähig zum Schöffenamtsamt sind:**

Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind;

Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Interessierte Bürger werden gebeten, sich bis zum 17. März 2008 schriftlich bei **Frau Haase** (Fachbereich I) oder **Frau Güpner** (juristische Mitarbeiterin) Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal oder telefonisch unter 03337 / 45 99 25 oder unter 03337 / 45 99 22 zu melden.

#### Es werden folgende Angaben benötigt:

- Familienname,
- Geburtsname, wenn anders lautend als der Familienname,
- Vornamen,
- Geburtstag,
- Geburtsort (bei kreisangehörigen Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland mit Angabe des Kreises; bei nicht in der Bundesrepublik gelegenen Gemeinden)
- Anschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer,
- Beruf ( bei Bediensteten des öffentlichen Dienstes möglichst unter Angabe des Tätigkeitsbereiches ).

gez. Güpner  
Jur. Mitarbeiterin

## Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 12 der Verbandssatzung des WAV „Panke/Finow“ weisen die Stadt Biesenthal, die Gemeinde Rüditz und die Gemeinde Melchow darauf hin, dass im Amtsblatt des Landkreises Barnim Nr. 10/2007 vom 19.12.2007 die 8. und 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 16. Juli 1997 des WAV „Panke/Finow“ öffentlich bekannt gemacht wurde.

gez. H.- U. Kühne  
Amtdirektor

## Anhörungen der Öffentlichkeit zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Internationalen Flussgebiets- einheit Oder und in der Flussgebiets- gemeinschaft (FGG) Elbe gemäß § 26 Abs. 3 und 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 15. Dezember 2007

Die „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasser-rahmenrichtlinie der Europäischen Union (EU)) stellt Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf. Zur rechtlichen Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland dienen das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG).

Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, sind bis zum 22. Dezember 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die in § 1b des WHG genannten Flussgebietseinheiten aufzustellen.

Nach § 26 Absatz 3 BbgWG ist spätestens zwei Jahre vor der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne ein Überblick über die für die Flussgebietseinheit festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen zu veröffentlichen,

zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann. Brandenburg gehört zu den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

Der „Vorläufige Überblick über die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Internationalen Flussgebietseinheit Oder“ und das „Anhörungsdokument zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG-Elbe)“, das ist der in Deutschland gelegene Anteil des Elbeeinzugsgebietes, werden daher ab 22. Dezember 2007 an folgenden Stellen veröffentlicht bzw. öffentlich ausgelegt:

- Im Internet unter der Adresse <http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl>
- im Landesumweltamt Brandenburg  
Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam  
Haus 4, Zimmer 027  
Tel.: 033201 / 442-289  
werktags 9 - 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache
- im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
Lindenstraße 34a, 14467 Potsdam  
Zimmer 143 B  
Tel.: 0331 / 866 7212  
werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache.
- in den unteren Wasserbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte zu den dort üblichen Sprechzeiten

Die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen für die beiden Flussgebiets-einheiten werden außerdem in einer Broschüre zusammengestellt, die den Ämtern sowie den amtsfreien Städten und Gemeinden zur Auslegung zu-gestellt wird.

Zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen für die Flussgebiets-einheiten Elbe und Oder können Verbände, Vereine, Körperschaften, Fir-men, sonstige Einrichtungen und jede/jeder Interessierte bis zum 22. Juni 2008 schriftlich Stellung nehmen.

Stellungnahmen können schriftlich gerichtet werden an das

Landesumweltamt Brandenburg  
Referat Ö4  
Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam

sowie an das

Ministerium für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Referat 62  
Lindenstraße 34a, 14467 Potsdam

oder per E-Mail an die Adresse [zeitplanwrrl@mluv.brandenburg.de](mailto:zeitplanwrrl@mluv.brandenburg.de).

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet der Elbe können auch gegenüber der Flussgebiets-gemeinschaft Elbe (Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg; E-Mail: [info@fgg-elbe.de](mailto:info@fgg-elbe.de)) beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kom-mission zum Schutz der Elbe (Fürstenwallstraße 20, 39104 Magdeburg; E-Mail: [sekretariat@ikse-mkol.org](mailto:sekretariat@ikse-mkol.org)) abgegeben werden.

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet der Oder können auch gegenüber den jeweils zuständigen Stellen der beiden anderen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (ul. M. Curie - Sklodowskiej 1, 50-381 Wroclaw, Republik Polen; E-Mail: [sekretariat@mkoo.pl](mailto:sekretariat@mkoo.pl)) abgegeben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung****Beschlüsse  
der Stadtverordnetenversammlung  
Biesenthal****13. Dezember 2007****Beschluss-Nr. 55/ 2007**

Aufhebung eines Sperrvermerks – Haushaltssatzung 2007 (01.2.4600.9443)

– *Beschluss abgelehnt***Beanstandung durch den Amtsdirektor am 13.12.2007 / 19.12.2007****Beschluss-Nr. 56/ 2007****Grundstücksankauf in der Gemarkung Biesenthal, Flur 5, Flurstück 124/3**– *Beschluss angenommen***NÖ****10. Januar 2008****Beschluss-Nr. 55/2007****Aufhebung eines Sperrvermerks – Haushaltssatzung 2007 (01.2.4600.9443)****Beanstandung durch den Amtsdirektor am 13.12./ 19.12.2007**– *Beschluss abgelehnt***NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 2, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.  
Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne*  
Amtsdirektor

**Öffentliche Bekanntmachung****Beschlüsse  
der Gemeindevertretung  
Marienwerder****31. Januar 2008****Beschluss-Nr. 01/2008****Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Marienwerder***Beschlusstext:*Die Gemeindevertretung der Gemeinde **M a r i e n w e r d e r** beschließt die Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Marienwerder in der vorliegenden Form (Anlage).– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. 02/2008****Gewährung einer Grunddienstbarkeit (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) zugunsten der Grundstücke in der Gemarkung Marienwerder, Flur 1**– *Beschluss angenommen***NÖ****Beschluss-Nr. 03/2008****Aufhebung des Beschlusses Nr. 09/2006 vom 16.02.2006****Grundstücksverkauf (Teilfläche) in der Gemarkung Marienwerder Flur 2,**– *Beschluss angenommen***NÖ****Beschluss-Nr. 04/2008****Gewährung einer Grunddienstbarkeit (Leitungsrecht) zugunsten der Grundstücke in der Gemarkung Sophienstädt, Flur 1**– *Beschluss angenommen***NÖ****Beschluss-Nr. 05/2008****Gewährung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit der Flur 2 in der Gemarkung Marienwerder**– *Beschluss angenommen***NÖ****Beschluss-Nr. 06/2008****Vergabe – Eingangstreppen Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses im OT Sophienstädt der Gemeinde Marienwerder**– *Beschluss angenommen***NÖ****NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 2, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.  
Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne*  
Amtsdirektor

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz**

**31. Januar 2008**

#### **Beschluss-Nr. 01/2008**

#### **Nachtabsenkung und Energieeinsparung Straßenbeleuchtung Rüdnitz**

##### *Beschlusstext:*

Die Gemeinde Rüdnitz stimmt dem Angebot der Elektroanlagen Zepernick GmbH vom 22.11.2007 über die Ausweitung der Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung in Rüdnitz zu.

Die dadurch neu hinzukommenden Bereiche der Nachtabschaltung in der Dorfstraße, Bahnhofstraße, Bernauer Straße und Langeröner Weg sollen ab 22:00 Uhr, die im Wohnpark sowie in den Siedlungsgebieten Schulzen- aue und Kühle Kaveln ab 23:00 Uhr abgeschaltet werden.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal- Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

#### **Beschluss-Nr. 02/2008**

#### **Bebauungsplan „Sechsrutenweg“, Rüdnitz, – Aufstellungs- beschluss –**

##### *Beschlusstext:*

1. Der Aufstellung des Bebauungsplans „Sechsrutenweg“ wird beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ist dem Übersichtsplan gemäß Anlage zu entnehmen.
2. Im Zusammenhang mit dem Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes ist eine Umweltprüfung nach BauGB und Anlage zum BauGB durchzuführen.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Informationsveranstaltung, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuleiten. Die Ergebnisse hieraus sind den Gemeindevertretern zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
4. Mit der Planung wird das Büro für Freiraumgestaltung Schirmer & Partner, Bernau beauftragt.
5. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

– *Beschluss angenommen*

#### **Beschluss-Nr. 03/2008**

#### **Abschluss eines Bauerlaubnisvertrages sowie Grundstücksteil- flächenverkauf Rüdnitz, Flur 2**

– *Beschluss angenommen*

**NÖ = nicht öffentlich**

**NÖ**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen  
 Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr  
 Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr  
 in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 2, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne  
 Amtsdirektor*

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ**

**14. Februar 2008**

#### **Beschluss-Nr. 01/ 2008**

#### **Grundstücksverkauf Gemarkung Tempelfelde, Flur 6, Aufhebung des Beschlusses-Nr. 23/2006 vom 23.11.2006**

– *Beschluss angenommen*

**NÖ**

#### **Beschluss-Nr. 02/ 2008**

#### **Grundstücksverkauf Gemarkung Grüntal, Flur 2 Aufhebung des Beschlusses Nr. 15/2007 vom 28.06.2007**

– *Beschluss angenommen*

**NÖ**

#### **Beschluss-Nr. 03/ 2008**

#### **Grundstücksverkauf Gemarkung Grüntal, Flur 2**

– *Beschluss angenommen*

**NÖ**

#### **Beschluss-Nr. 04/ 2008**

#### **Grundstücksverkauf in der Gemarkung Grüntal, Flur 4,**

– *Beschluss angenommen*

**NÖ**

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen  
 Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr  
 Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr  
 in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 2, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne  
 Amtsdirektor*

***Ende der amtlichen Bekanntmachungen***

